

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

freiraumplanung@buero-liebert.de

Mobil: 0173 / 345 22 54

Artenschutzrechtliche Prognose
zum Bebauungsvorhaben
„Im neuen Garten“
in
56244 Sessenhausen



AUFTRAGGEBER:

Planungsbüro Dittrich
Bahnhofstraße 1

53577 Neustadt / Wied

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Dr. Elke Hilgers

TITELBILD UND KARTEN:

Plan - unverbindlicher Vorabzug! AG
Fotodokumentation: Dr. E. Hilgers 2020

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	10.07.2020	Hilgers / Lie.	Textteil ASP

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Eingriffsgebiet und Umgebung	5
3. Potenzielle Wirkfaktoren	9
4. Bestandserfassung.....	10
4.1 Ortsbegehung.....	10
4.2 Datenbank-Abfragen	14
5. Betroffenheit der Arten.....	18
6. Konfliktanalyse	20
7. Mögliche Vermeidungsmaßnahmen	21
8. Artenschutzrechtliche Bewertung.....	23
9. Quellenangaben.....	24

1. Anlass und Aufgabenstellung

Am südlichen Ortsrand von 56244 Sessenhausen ist „Im neuen Garten“, westlich der Ellenhäuser Straße, die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen geplant. Betroffen sind die Flurstücke 15-22, 34/2,36 sowie 43-59 der Flur 8, und Flurstück 2 der Flur 10 Gemarkung Sessenhausen (070616) der Verbandsgemeinde Selters (Westerwald, VG-Schlüssel: 14307). Das Eingriffsgebiet mit den betroffenen Flurstücken ist in Abbildung 1 rot eingerahmt und besitzt eine Größe von etwa 4,9 ha.



Abbildung 1: Lage des Eingriffsgebietes in 56244 Sessenhausen. Die betroffenen Flurstücke liegen südlich am Ortsrand von Sessenhausen. Das Eingriffsgebiet ist in der Abbildung rot eingerahmt. Karte modifiziert von Geobasisinformationen © Geobasis-DE/LVermGeoRP 2020.

Bei allen Bauleitverfahren und baurechtlichen Genehmigungen müssen die vom Gesetzgeber vorgegebenen Artenschutzbelange beachtet werden. Dafür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfverfahren unterzogen wird. Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten...

(1) ...wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

(2) ...wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

(3) ...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

(4) ...wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im vorliegenden Fachbeitrag wird zunächst mit Hilfe einer Datenbank-Abfrage zum Vorkommen europäisch geschützter Arten im Eingriffsgebiet und der nahen Umgebung, sowie mit Hilfe einer Ortsbegehung eine Prognose bzw. Potentialeinschätzung zum tatsächlichen Vorkommen und der Betroffenheit europäisch geschützter Arten durchgeführt. Im Anschluss werden artenschutzrechtliche Konflikte die durch das Planungsvorhaben entstehen könnten abgeschätzt und diskutiert. Kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht ausgeschlossen werden, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art Untersuchung notwendig.

2. Eingriffsgebiet und Umgebung

Das für die Neubebauung mit Wohnhäusern beplante Eingriffsgebiet ist ländlich geprägt und umfasst mit einer Gesamtgröße von etwa 4,6 ha die Flurstücke 15-22, 34/2, 36 sowie 43-59 der Flur 8 und Flurstück 2 der Flur 10 Gemarkung Sessenhausen (070616) der Verbandsgemeinde Selters (Westerwald, VG-Schlüssel: 14307). Es grenzt im Norden und Westen an den Siedlungsrand von 56244 Sessenhausen (Abb. 1), nahe der Hauptstraße (L306). Die Eingriffsfläche besteht neben kleineren Gehölzstreifen fast ausschließlich aus Wiesen- und Weidefläche und wird durch einen Landwirtschaftsweg in eine nördliche und südliche Hälfte unterteilt (Abb. 2). Die nördliche Hälfte des Eingriffsgebietes grenzt direkt an die Wohnhäuser und Gärten des südlichen Siedlungsrandes an (Abb. 3). Im Osten befindet sich ein Gehöft mit mehreren Schuppen hinter dem die Ellenhäuser Straße verläuft (Abb. 4). Die südliche Hälfte besteht vorwiegend aus Weideflächen und grenzt im Osten direkt an die Ellenhäuser Straße (K131). Südlich des Eingriffsgebietes befinden sich hinter einem befestigten Landwirtschaftsweg weitere Weide- und Agrarnutzflächen (Abb. 5). Im Westen bzw. Südwesten liegt benachbart zum Eingriffsgebiet, und durch Gehölze zu einer Weidefläche abgegrenzt, die Tennissportanlage von Sessenhausen. Zwischen den Weideflächen liegt ein Gehölzstreifen aus mehreren Bäumen (Abb. 6).

Das Eingriffsgebiet liegt in keinem Schutzgebiet. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope befinden sich in einer Entfernung von circa 200 m. Dabei liegen südlich des Eingriffsgebietes die nach § 30 gesetzlich geschützten Biotope BT5412-0737-2006 „Kleingewässer S Sessenhausen“ und BT5412-0728-2006 „Sickerquelle S Sessenhausen“ sowie nordöstlich, hinter der Ellenhäuser Straße BT5412-0733-2006 „Quellbach O Sessenhausen“ (LANIS, letzter Zugriff 02.07.2020).

Vorbelastungen im Eingriffsgebiet bestehen durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung und Weidehaltung, der direkten Siedlungsnähe, den umliegenden Straßen (Hauptstraße (L306) und Ellenhäuser Straße (K131)) und der damit verbundenen Verkehrsbelastung mit visuellen Reizen, Lärm-, Schadstoff- und Lichtemissionen. Die Fläche wird stark von Fußgängern frequentiert. Die Vorbelastung im Eingriffsgebiet wird aufgrund der bisherigen Nutzung und der starken Frequentierung mit Fußgängern und Hunden als hoch eingestuft.



Abbildung 2: Blick vom Mittig im Eingriffsgebiet verlaufenden Landwirtschaftsweg Richtung Südwesten. Auf der linken Bildhälfte ist Weidefläche zu sehen, die an den im Hintergrund zu erkennenden Gehölzstreifen anschließt. Hinter dem Gehölzstreifen liegt eine weitere Weidefläche und dahinter, abgegrenzt durch einen weiteren Gehölzstreifen die Tennissport-Anlage von Sessenhausen. Rechts im Bild und von dem Landwirtschaftsweg liegt eine Fettwiese, die vermutlich der Heu bzw. Silageproduktion dient.



Abbildung 3: Nördlich an die Wiese (rechts im Bild) grenzen die Wohnhäuser und Gärten des südlichen Siedlungsrandes von Sessenhausen an. Im Hintergrund (Westen) verläuft die Hauptstraße (L306).



Abbildung 4: Blick von Westen nach Osten Richtung Gehöft und Ellenhäuser Straße. Im Vordergrund ist die im Süden an den Siedlungsrand angrenzende Fettwiese, im Hintergrund Schuppen vom hinter den Gehölzen liegenden Gehöft zu sehen.



Abbildung 5: Blick nach Osten vom befestigten Landwirtschaftsweg südlich des Eingriffsgebietes. Im Süden (rechts im Bild) des Eingriffsgebietes schließen weitere Agrarnutz- und Weideflächen an. Links im Bild und vom Landwirtschaftsweg ist eine von östlich und westlich durch Gehölzstreifen begrenzte Weidefläche zu sehen.



Abbildung 6: Zwischen Gehölzstreifen (links im Bild) und Tennissport-Anlage liegende Weidefläche. Blick Richtung Südosten.

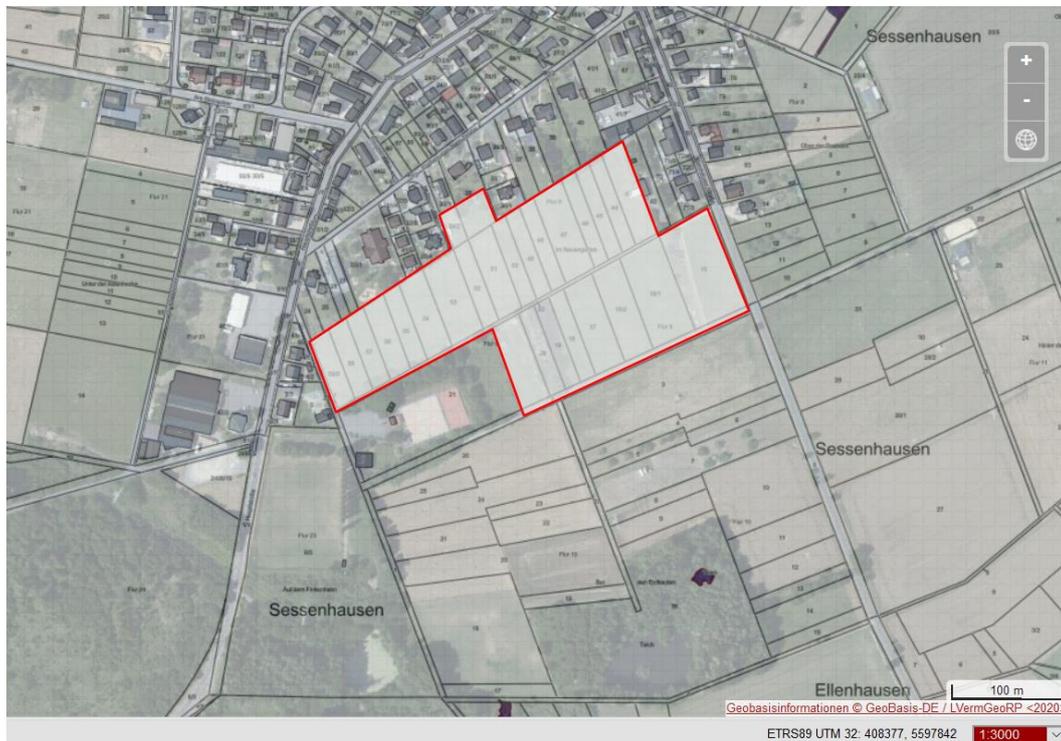


Abbildung 7: Lage der Eingriffsfläche im Landschaftsinformationssystem (LANIS) RLP mit angrenzenden Landschaftsstrukturen. Das Eingriffsgebiet ist in der Abbildung rot eingerahmt. Die im Süden vom Eingriffsgebiet liegenden dunkel-lila eingefärbten Flächen entsprechen den nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotopen. Karte modifiziert von ©GeoBasis-DE / LVerGeoRP 2020 dl-de/by-2-0, www.lverm-geo.rlp.de (letzter Zugriff 01.07.2020).

3. Potenzielle Wirkfaktoren

Zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prognose werden alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Planungsvorhaben betrachtet:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im Eingriffsgebiet sowie in der nahen Umgebung, durch Bauarbeiter und Baumaschinen. Insbesondere, durch massive Frequentierung der Fläche, Lärm- und Staubemissionen, visuelle Reize und Erschütterungen, sowie gegebenenfalls Schadstoffemissionen.
- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im Eingriffsgebiet durch Veränderung der Bodenoberfläche (Bodenverdichtung) bzw. Überbauung und Rückbau von Lebensraum sowie Veränderung und Entfernen der Vegetation, u. a. auch durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Zuge der Einrichtung von Baustellenzufahrten, Abstellen von schweren Baumaschinen, Materiallager etc..
- Töten von Individuen im Zuge der Baufeldräumung.
- Temporäre oder dauerhafte direkte Beeinträchtigung durch Fallenwirkung von Schächten o. ä. und damit einhergehenden Individuenverlusten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Dauerhafte direkte Beeinträchtigung durch Flächenversiegelung und Überbauung von Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie damit einhergehender Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im Eingriffsgebiet.
- Dauerhafte wesentliche Veränderung der vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen.
- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen durch Fallenwirkung von Schächten, Fensterschlag u. ä. und damit einhergehenden Individuenverlusten.
- Dauerhafte Zerschneidung von Lebensraum u. a. durch Beeinträchtigung der Flugstraßen von Fledermäusen und Vögeln.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die spätere Nutzung der geplanten Wohnhäuser können durch Lärm- und Lichtemissionen, als auch verschiedene visuelle Reize Beeinträchtigungen von Arten in der Umgebung entstehen.
- Pflegemaßnahmen wie Unkrautbeseitigung, Gehölzrückschnitt, etc. können zu regelmäßigen Störungen und auch Tötung von Arten führen, sowie Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen verursachen.

4. Bestandserfassung

Für die Erstellung der artenschutzrechtlichen Prognose wurden Daten aus folgenden Quellen berücksichtigt:

- Ortsbegehung
- LANIS-RASTER Rheinland-Pfalz; 2x2 km
- ARTDATENPORTAL Rheinland-Pfalz TK5 und Quadranten der TK25-Abfrage
- ARTEFAKT Rheinland-Pfalz; www.artefakt.rlp.de/
- ARTENFINDER Rheinland-Pfalz; artenfinder.rlp.de
- nabu-naturgucker.de

4.1 Ortsbegehung

Um die betroffenen Flurstücke (Eingriffsgebiet) hinsichtlich ihrer Bedeutung für europäisch geschützte Arten einschätzen zu können, wurde am 28.05.2020 bei sonnigen Witterungsbedingungen (20°C, sonnig, 0% Wolken, leichter Wind) eine Ortsbegehung durchgeführt. Dabei wurde auf vorkommende Arten, Nester und Quartierpotentiale (Spalten an Gebäuden, Baumhöhlen, Heckenstrukturen, Totholz, Reisighaufen, Trockenmauern etc.) im Eingriffsgebiet, sowie angrenzender Strukturen geachtet. Die Eingriffsfläche wird von einem Landwirtschaftsweg in einen nördlichen und einen südlichen Bereich unterteilt (Abb. 2). Der nördliche Teil, der direkt an den südlichen Siedlungsrand von Sessenhausen angrenzt besteht aus einer Fettwiese, die wahrscheinlich für die Heuernte, bzw. Silage-Aufbereitung, vorgesehen ist (Abb. 3). Im Osten schließt ein Gehöft mit mehreren Schuppen sowie Gehölzen an das Eingriffsgebiet an (Abb. 4). Etwa mittig ragt im Norden des Eingriffsgebietes eine kleine gepflegte Wiesenfläche mit Obstbäumen und Brennholzstapeln in den Siedlungsbereich hinein. An einem der Obstbäume konnte eine Stammfußhöhle festgestellt werden, die Fledermäusen als Zwischenquartier dienen kann (Abb. 9). Auch die aufgeschichteten Brennholzstapel, die Schuppen um das Gehöft und Wohnhäuser im Siedlungsbereich bieten potenzielle Quartiere für Fledermäuse (Hinter Attikaverkleidung, Hinter Regenrinne, Spalten im Brennholzstapel etc.) und Vögel (Abb. 9 und 10). Die im Eingriffsgebiet zugänglichen potenziellen Quartiermöglichkeiten (Baumhöhle, Brennholzstapel und Außenseite der direkt am Eingriffsgebiet liegenden Schuppen) lieferten jedoch keine

indirekten (Kot, Federn, Fraßspuren etc.) oder direkten Hinweise auf einem Besatz durch Fledermäuse oder Vögel. Auf der südlich des Landwirtschaftsweges gelegenen Fläche finden sich östlich der Tennissport-Anlage vor allem Weideflächen, die durch schmale Gehölzreihen unterteilt werden (Abb. 6). Die nicht vom Eingriff betroffene Tennissport-Anlage wird von Gehölzen im Norden, Osten und Süden ummantelt, die ebenfalls nicht vom Eingriff betroffen sind (Abb. 11). Im Osten schließt eine Weidefläche an, die durch einen Gehölzstreifen mit Trampelpfad von der nächsten Weidefläche abgegrenzt wird (Abb. 6 und 12). Hier konnte ein Vogelnest, wahrscheinlich Rabenkrähennest, in einer Baumkrone festgestellt werden (Abb. 12). Der nördliche Teil dieses Gehölzstreifens besteht vorwiegend aus Nadelgehölzen, während im südlichen Teil Laubgehölze dominieren (Abb. 12). Weitere Nester oder Baumhöhlen konnten im Eingriffsgebiet zwar nicht festgestellt werden, die Vegetation war in einigen Bereichen allerdings auch sehr dicht. In diesen Vegetationsdickichten konnte keine Sichtkontrolle durchgeführt werden, so dass dort weitere Nester oder Baumhöhlungen möglich sind. Im Südwesten, außerhalb des Eingriffsgebietes, südlich der Tennissport-Anlage befindet sich ein Baum mit Baumhöhlen (Abb. 13), die nicht weiter inspiziert wurden. Die Höhlen stellen potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Vögel dar. Die Gehölzstreifen außerhalb und im Eingriffsgebiet können zusammen als Leitlinien für Flugstraßen von Vögeln und Fledermäusen dienen. Während der Orts-Begehung konnten nur ubiquitäre Vogelarten, wie Rabenkrähe, Haussperling, Rotkehlchen, Elster, Goldammer und Amsel im Eingriffsgebiet und Umgebung beobachtet werden. Die vom Eingriff betroffene Wiesenfläche wurde während der Begehung häufig durch Fußgänger mit Hunden und Kindern durchlaufen. Insgesamt wird die Eingriffsfläche stark anthropogen genutzt.



Abbildung 8: Potenzielle Fledermausquartiere auf der kleinen Obstbaumwiese. Linkes Bild: Stammfußhöhle an einem Obstbaum. Im Hintergrund sind die im rechten Bild vergrößert zu sehenden Brennholzstapel zu erahnen. Rechtes Bild: Aufgeschichtete Brennholzstapel mit Spaltenverstecken für Federmäuse und Vögel.



Abbildung 9: Potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse und Vögel. Die Spalten hinter der Regenrinne (roter Pfeil linkes Bild) oder der Attikaverkleidung (roter Pfeil rechtes Bild) können Fledermäusen als Sommer- oder Zwischenquartier dienen. Die Schuppen sind vom Eingriff jedoch nicht betroffen.



Abbildung 10: Gehölzstrukturen im Osten und Norden um die nicht vom Eingriff betroffene, aber direkt an das Eingriffsgebiet angrenzende Tennissport-Anlage. Linkes Bild: Südlich liegender Teilbereich des Eingriffsgebietes, der im Westen an die Tennissport-Anlage angrenzt. Rechtes Bild: Blick Richtung Süden von der im Eingriffsgebiet liegenden Wiese auf die hinter den, nicht vom Eingriff betroffenen, Gehölzen liegende Tennissport-Anlage.

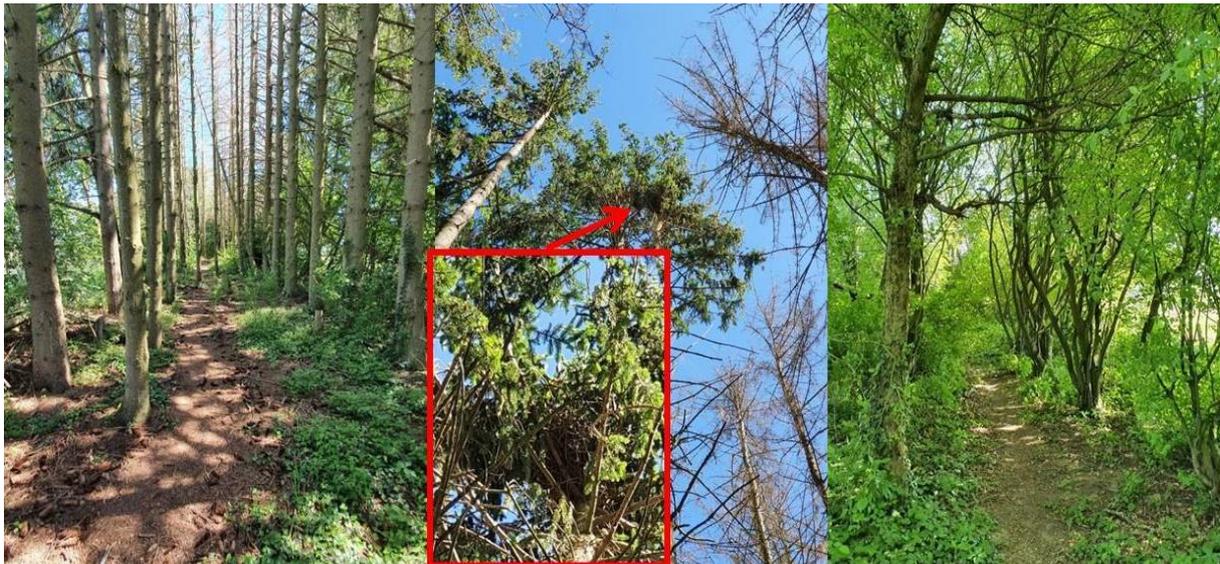


Abbildung 11: Zwischen den Weidefläche liegender Gehölzstreifen mit Trampelpfad und Nestnachweis. Hier konnte ein Vogelnest, wahrscheinlich Rabenkrähennest, in einer Baumkrone festgestellt werden (Abb. 12). Der nördliche Teil dieses Gehölzstreifens besteht vorwiegend aus Nadelgehölzen (linkes Bild), in denen ein Vogelnest vorgefunden wurde (mittiges Bild), während im südlichen Teil Laubgehölze dominieren (rechtes Bild).



Abbildung 12: Baum mit mehreren Baumhöhlen im Südwesten, außerhalb des Eingriffsgebietes. Südlich der Tennissport-Anlage befindet sich ein Baum mit Baumhöhlen die nicht weiter inspiziert wurden. Die Höhlen stellen potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Vögel dar.

4.2 Datenbank-Abfragen

In der folgenden Tabelle sind die im Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz für die der Region entsprechende Topografische Karte TK25-Quadranten 54123, sowie TK5 4085596 gelisteten Arten aufgeführt (letzter Zugriff 03.07.2020). Die Tabelle wurde durch eine Einschätzung hinsichtlich der möglichen Auslösung von Wirkpfaden sowie des Habitatpotentials (Potenzialanalyse) im Eingriffsgebiet (EG) ergänzt.

Tabelle 1: Gelistet sind die für den Quadrant TK25 54123 TK5 4085596 angegebenen FFH Anhang IV- und europäischen Vogelarten aus dem Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz. Die Liste wurde um den Rote Liste Status in Rheinland-Pfalz (RL RP) sowie in Deutschland (RL D), einer Einschätzung bezüglich dem Auslösen von Wirkfaktoren und einer Potenzialanalyse zum Vorkommen der jeweiligen Art im Eingriffsgebiet (EG) erweitert. Eine Legende zu den Kürzeln der Rote Liste Status findet sich am Ende der Tabelle.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RP	RL D	Wirkfaktoren	Potenzialanalyse
Säugetiere					
Haselmaus	<i>Muscardinus a-vellanarius</i>	3	G	Nein	Aufgrund einer fehlenden Vernetzung des EG und geeigneter Habitatstrukturen finden sich keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im EG, wohl aber in der Umgebung.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	4	3	Nein	Waldart, keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im EG, eventuell Nahrungsgast im EG.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	Ja	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im EG u.a. in den Brennholzstapeln und in der Stammfußbaumhöhle vorhanden. Eventuell könnten auch Flugrouten in Nahrungshabitat betroffen sein.
Vögel					
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	Nein	Baumbrüter, keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im EG und der nahen Umgebung. Eventuell Nahrungsgast im EG.
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	3/V	Nein	Bodenbrüter, bevorzugt offenes Gelände mit etwas Gebüsch z.B. verbuschte Wiesen. Geringe Fluchtdistanz. Kein Habitatpotenzial im EG.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	Nein	Wasservogel, Keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im EG.

					zungs- und Ruhestätten im EG, eventuell Nahrungsgast.
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	V	2	Nein	Höhlenbrüter, keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im EG. Eventuell Nahrungsgast im EG.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2/V	Nein	Bodenbrüter im offenen Grünland und auf Agrarnutzflächen. Kein Habitatpotenzial im EG.
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	Nein	Wasservogel, kein geeignetes Habitat bzw. Gewässer im EG.
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	Nein	Höhlenbrüter und waldgebunden, kein Habitatpotential im EG vorhanden.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	Ja	Freibrüter, bevorzugt offenes bis Halboffenes Gelände mit deckungsgebenden Gebüsch, gerne Dornsträucher. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im EG möglich.
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	*	Nein	Wasservogel, kein geeignetes Habitat bzw. Gewässer im EG. Eventuell Nahrungsgast im EG.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*/3	Nein	Baumbrüter ohne geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten im EG. Eventuell Nahrungsgast im EG.
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	Nein	Baumbrüter ohne geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Gewässer im EG.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	Nein	Höhlenbrüter und waldgebunden, kein Habitatpotential im EG vorhanden.

Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*/V	Nein	Baumbrüter, kein geeignetes Habitat im EG.
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	Nein	Freibrüter, kein geeignetes Habitat im EG.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V/ V	Nein	Bodenbrüter, kein Habitatpotential im EG vorhanden.
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3/3	Nein	Keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im EG. Eventuell Nahrungsgast.
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V/ V	Nein	Baumbrüter, keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im EG. Eventuell Nahrungsgast im EG.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	V	Ja	Bodenbrüter in u.a. offenen Gras-, Weide und Heidelandschaften.
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	Ja	Bodenbrüter in u.a. offenen Gras-, Weide und Heidelandschaften.
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	*	Nein	Wasservogel, kein geeignetes Habitat bzw. Gewässer im EG.
Amphibien					
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	4	V	Nein	Keine geeigneten Habitatbedingungen bzw. Gewässer im EG.
Schmetterlinge					
Dunkler Wiesenknochenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V	Nein	Keine geeigneten Habitatbedingungen im EG für Futter- und Eiablagepflanze.
Käfer					
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	*	2	Nein	Keine geeigneten Habitatbedingungen im EG.

Legende Rote Listen D und RP:

0= ausgestorben oder verschollen
 R= durch extreme Seltenheit gefährdet
 1= vom Aussterben bedroht
 2= stark gefährdet
 3= gefährdet
 4= potenziell gefährdet
 V= Vorwarnliste
 *= Ungefährdet
 Reproduzierend/Wandernd

5. Betroffenheit der Arten

Für das Vorhaben wurde keine umfassende Kartierung zum Vorkommen einzelner Artengruppen durchgeführt. Die Ermittlung der betroffenen Arten erfolgt daher durch eine Potenzialanalyse, bei der die recherchierten Daten und die Biotopstrukturen in Bezug auf die Habitatqualitäten für die Arten verglichen werden (*worst-case-Szenario*).

Säugetiere:

Haselmaus: Die Haselmaus bevorzugt Laub- und Mischwälder mit ausgeprägtem Unterwuchs. Sie kommt jedoch auch in gebüschreichen Parks, Obstgärten, Feldgehölzen und Hecken vor. Die nachtaktive Haselmaus verbringt den Tag im Ruhezustand, den sogenannten Torpor, in einem ihrer angelegten Freinester oder in Baumhöhlen und hält sich während ihrer Aktivitätsphase im Sommer selten am Boden auf. Haselmäuse gelten als streng arboreal und besonders sensibel gegenüber der Zerschneidung von Lebensräumen. Eine Lücke von wenigen Metern (≤ 6 m) kann schon als Barriere wirken. Zum Winterschlaf ziehen sie sich jedoch in Nester am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln, unter Stämmen, Holzstapeln und Reisighaufen oder in andere frostfreie Spalten zurück. Aufgrund einer fehlenden Vernetzung der schmalen Gehölzstreifen im Eingriffsgebiet zwischen den Weideflächen sowie deren Beschaffenheit kann ein Vorkommen der Haselmaus im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Wildkatze: Als Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften lebt sie in Wäldern mit reichlich Unterwuchs. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Aufgrund des offenen bis halboffenen Landschaftscharakters ist von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wildkatze im Eingriffsgebiet nicht auszugehen. Anzunehmen ist, dass durch das Planungsvorhaben ein Teil des Nahrungshabitats betroffen ist, diese Annahme sollte aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs durch die Umgebung kompensiert werden können, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen sollten.

Zwergfledermaus: Die Zwergfledermaus bezieht häufig Spaltenquartiere an und in Gebäuden. Daher kann eine Quartiernutzung der im Eingriffsgebiet stehenden Brennholzstapel (Sommer-, Zwischen- und Winterquartierpotenzial), der Baumstammhöhle (Sommer- und Zwischenquartierpotenzial), sowie der angrenzenden Häuser im Siedlungsbereich und der Schuppen durch die Zwergfledermaus, nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Fläche als Teilnahrungshabitat und der vorherrschenden Gehölzstrukturen als Flugstraße zwischen dem quartierbietenden Siedlungsbereich und der Umgebung ist möglich. Das Planungsvorhaben kann daher folgenden Auswirkungen begünstigen:

- Quartierverlust (Sommer-, Zwischen- und Winterquartier)
- Individuenverlust
- Nahrungshabitatverlust
- Verlust von Flugrouten bzw. Leitstrukturen

Vögel:

Aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer im Eingriffsgebiet, sowie im nahen Umfeld wird die Gruppe der wassergebundenen Vögel (Wasservögel) nicht weiter betrachtet. Ebenso werden die ubiquitären Arten wie Amsel, Haussperling, Rabenkrähe etc. bei denen aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, des landesweit günstigen Erhaltungszustandes und i.d.R. durch einfache Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung auf die Wintermonate) Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, nicht weiter berücksichtigt. Bei der Ortsbegehung konnten im Eingriffsgebiet weder Horste noch Spechthöhlen festgestellt werden. Ein Vorkommen von Greifvögeln und Spechten im Eingriffsgebiet als Nahrungsgast ist möglich. Das vorgefundene Rabenkrähennest stellt einen potenziellen Brutplatz für Greifvogelarten wie den Baumfalken dar, der selber keine Nester baut. Im Zuge der Orts-Begehung konnte jedoch kein Besatz des Rabenkrähennestes festgestellt werden. Nischen- und Höhlenbrüter sollten abgesehen von den Brennholzstapeln keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhehabitate im Eingriffsgebiet vorfinden, sie können jedoch in den benachbarten Schuppen und im Siedlungsbereich geeignete Strukturen vorfinden. Für die Boden- und Freibrüter (Neuntöter, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze) kommt es durch das Planungsvorhaben gegebenenfalls zu einem Verlust von Brutrevieren im Eingriffsgebiet. Das Planungsvorhaben kann daher folgende Auswirkungen begünstigen:

- Quartier- bzw. Brutrevierverlust
- Individuenverlust
- Nahrungshabitatverlust
- Verlust von Flugrouten bzw. Leitstrukturen

Amphibien:

Im Eingriffsgebiet fehlen geeignete Laichgewässer für europäisch geschützte Amphibienarten. Die im Süden des Eingriffsgebietes in circa 200 m Entfernung im Wald liegenden Gewässer bilden kein geeignetes Habitat für die Kreuzkröte, die offene, vegetationsarme und trocken-warme Standorte bevorzugt. Das Eingriffsgebiet könnte jedoch von anderen Amphibienarten, wie dem Grasfrosch oder der Erdkröte (die beide nicht zu den FFH Anhang-IV-Arten gehören) auf ihren Laichwanderungen durchquert werden. Eine negative Auswirkung auf potenziell vorhandene Populationen in der Umgebung und deren Erhaltungszustand ist durch das Planungsvorhaben nicht zu erwarten.

Im Folgenden wird die Artengruppe der Amphibien nicht weiter betrachtet.

Schmetterlinge:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Ein Vorkommen kann in Folge fehlender geeigneter Habitatbedingungen im Eingriffsgebiet für den Großen Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze ausgeschlossen werden.

Im Folgenden wird die Artengruppe der Schmetterlinge nicht weiter betrachtet.

Käfer:

Hirschkäfer: Ein Vorkommen kann in Folge fehlender geeigneter Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.

Im Folgenden wird die Artengruppe der Käfer nicht weiter betrachtet.

6. Konfliktanalyse

(1) Tötungs- und Verletzungsverbot

Im Zuge der Baufeldräumung und während der Bauarbeiten können Jungtiere (Nestverluste mit Jungvögeln) oder ruhende Arten wie die Zwergfledermaus in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell verletzt oder getötet werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG und somit mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist somit möglich.

(2) Störungsverbot

Da davon ausgegangen werden kann, dass Arten auf der Eingriffsfläche und im nahen Umfeld Reproduktionsstätten besitzen ist es durchaus möglich, dass durch die Umsetzung der Planung Tierarten so erheblich gestört werden, dass Brutplätze von Vögeln durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren aufgegeben werden. Insbesondere Neuntöter und Wiesenpieper gelten als sehr stöempfindlich mit einer geringen Fluchtdistanz. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 (2) kann nicht ausgeschlossen werden.

(3) Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten standorttreuer Arten unterliegen auch wenn sie nicht besetzt sind aber die betreffende Art mit hoher Wahrscheinlichkeit diese regelmäßig wieder aufsucht einem strengen Schutzstatus. Aus Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG „ergibt sich, dass die betreffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann zu schützen sind, wenn sie nicht ständig besetzt sind, aber die betreffenden Arten mit einigermaßen großer Wahrscheinlichkeit an diese Stätten zurückkehren werden. Wird z.B. eine bestimmte Höhle jedes Jahr von einer Reihe von Fledermäusen zur Überwinterung genutzt (da diese Art die Gewohnheit hat, jedes Jahr in dasselbe Winterquartier zurückzukehren), so ist die Funktionalität dieser Höhle als Überwinterungsstätte auch im Sommer zu schützen, damit die Fledermäuse sie im Winter wieder nutzen können. Wenn andererseits eine bestimmte Höhle nur gelegentlich für Fortpflanzungs- oder Rastzwecke genutzt wird, so erfüllt sie kaum die Voraussetzungen einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ (EU-KOMMISSION (2007), Kap. II.3.4.b). Ein Vorkommen von Vogelbrutplätzen sowie ein Quartier der Zwergfledermaus kann im Eingriffsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG ist somit möglich.

7. Mögliche Vermeidungsmaßnahmen

Nach § 44 Abs. 5 liegt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt. Des Weiteren gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls können die Zugriffsverbote somit durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abgewendet werden.

Nahrungshabitate und Flugrouten von Fledermäusen und Vögeln unterliegen nur einem gesetzlichen Schutzstatus, sofern durch ihre Beeinträchtigung die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr ihre Funktion erfüllen können. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffsgebietes und der vorhandenen Strukturen im Eingriffsgebiet im Vergleich zum Umfeld, ist eine essentielle Bedeutung des Eingriffsgebietes in Form von Nahrungshabitat und Flugrouten für Fledermäuse und Vögel unwahrscheinlich.

Säugetiere (Zwergfledermaus):

Maßnahmen:

- Bauzeitenbeschränkung, Baumkontrollen/Ökologische Baubegleitung:
 - Im Eingriffsgebiet konnten mit Ausnahme der Brennholzstapel keine geeigneten Winterquartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Das Entfernen der Vegetation ist daher und auch aus Gründen des Vogelschutzes (s.u.) auf die Wintermonate, außerhalb der eigentlichen Aktivitätsperiode der Fledermäuse von Ende November bis Ende Februar zu reduzieren. Da je nach Witterungsbedingungen (milde Winter) Zwergfledermäuse auch während der Wintermonate aktiv sein können, und gegebenenfalls Zwischenquartiere beziehen, sind vor Rodung der Gehölze diese mit einem Hubsteiger auf Baumhöhlen und Spaltenquartiere zu kontrollieren. Werden dabei Baumhöhlen, bzw. Spaltenquartiere vorgefunden, sollten diese, um Individuenverluste zu vermeiden, im Zuge einer ökologischen Baubegleitung mit einem Endoskop auf Besatz mit Tieren (Fledermäuse, Vögel, Bilche) überprüft werden. Dies gilt auch für den Obstbaum mit der Stammfußhöhle. Beim Auffinden eines Tieres müssen die Arbeiten unverzüglich eingestellt und die zuständige Naturschutzbehörde informiert werden.
 - Die aufgeschichteten Brennholzstapel sind, sofern tatsächlich vom Eingriff betroffen, vor Ende der Aktivitätsperiode der Fledermäuse händisch auseinanderzunehmen und aus dem Eingriffsgebiet zu entfernen. Beim Auffinden eines Tieres müssen die Arbeiten unverzüglich eingestellt und die zuständige Naturschutzbehörde informiert werden.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme - Schaffung von Ersatzquartieren:
 - Für den angenommenen Quartierverlust und um die lokale Fledermauspopulation zu fördern wird aus Gründen des Naturschutzes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) empfohlen, Ersatzquartiere im Eingriffsgebiet zu schaffen. Hierfür sind als Ersatz zu Spaltenquartieren Flachkästen in Dreier-Gruppen an geeigneten Stellen in mindestens vier Meter Höhe im Eingriffsgebiet mit Anbindung an Leitlinien auszubringen. Dies kann an verbleibenden größeren Bäumen oder an Gebäudeteilen (Schuppen, Garagen, Gartenhaus) erfolgen. Anzahl und Standorte sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Für jede bei den Rodungsarbeiten entdeckte Baumhöhle sollten weitere Ersatzquartiere in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ausgebracht werden.

Vögel (Neuntöter, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, ubiquitäre Vogelarten):

Ein Erhalt der Bäume mit dem nachgewiesenen Rabenkrähennest (Abb. 11) im Eingriffsgebiet wäre wünschenswert. Da das Nest während der Begehung nicht besetzt schien und der Erhaltungszustand der, zu den ubiquitären Vogelarten gehörenden, Rabenkrähe günstig ist, ist eine populationsrelevante Beeinträchtigung durch das Planungsvorhaben nicht zu erwarten.

Maßnahmen:

- Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Bäumen und die Baufeldräumung sind auf die Zeit außerhalb der Brutsaison von 01. Oktober bis 28. Februar zu beschränken.
- Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen: Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisiko von Vögeln durch Vogelschlag an Fensterscheiben oder anderen Glasflächen zu vermeiden, wird die Verwendung von reflexionsarmen Gläsern empfohlen.

Anmerkung zu den Bauzeiten: maßgeblich ist das für die Fledermäuse angegebenen Zeitfenster vom 1. November bis 28. Februar für den Beginn der Baufeldräumung.

8. Artenschutzrechtliche Bewertung

Unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Überprüfung auf Baumhöhlen vor der Rodung und gegebenenfalls ökologischer Baubegleitung, reflexionsarme Gläser), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von theoretisch im Eingriffsgebiet vorkommenden Zwergfledermäusen, sowie Vogelarten (Neuntöter, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, ubiquitäre Vogelarten) zu erwarten. Da

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. BNatSchG § 44),
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor) (vgl. § 44 BNatSchG)

Aus gutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten; die Verbotstatbestände gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 (1) bis (3) können durch die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden.

D. Liebert

Dr. Elke Hilgers

9. Quellenangaben

BNATSCHG (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes Bundesnaturschutz-gesetz) i.d.F. vom 29. Juli 2009, BGBl S.2542 ff.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), zuletzt geändert durch RL97/49/EWG vom 29.07.1997.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere, zuletzt geändert 2003.

HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) – 386 S.

JOHNSON L. (1999): Die Vögel Europas und des Mittelmeerraumes. Kosmos-Verlags GmbH & Co., ISBN 3-440-07828-0.

JUSKAITIS R. UND BÜCHNER S. (2010): Die Haselmaus. Die neue Brehm-Bücherei bd. 670, Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben, ISBN 978-3-89432-918-1.

LANIS RLP (2020): Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

LFU RLP (2020): Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz. Artdatenportal Rheinland-Pfalz. <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

LFU RLP (2020): Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz - Artefakt. <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>

LANUV NRW (2020): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“, (Artinformationen). <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SKIBA R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648 VerlagsKG Wolf, ISBN 978-3-89432-907-5.

Weitere Internetquellen:

https://nabu-naturgucker.de/natur_.dll/1mOZhHPmZEdyFKPoN3M3b28I4y/

<https://artenfinder.rlp.de/node/1>